

Im Kanton Basel-Stadt erhalten zahlreiche Organisationen im Rahmen von Staatsbeiträgen finanzielle Unterstützung in Form von Finanzhilfen oder Abgeltungen für Leistungen, die sie im öffentlichen Interesse erbringen. Die aktuelle Teuerung stellt viele dieser Organisationen vor grosse Herausforderungen. Diese können keine Mehreinnahmen durch das Anheben der Preise erlangen, um die Löhne entsprechend der Teuerung anzupassen, sondern sind auf eine Anpassung des Staatsbeitrages angewiesen. Die Staatsbeiträge werden jeweils zwischen dem Kanton und den Organisationen vertraglich geregelt, wobei der rechtliche Rahmen im Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) geregelt ist.

In § 12 des StBG ist der Umgang mit der Teuerung sowohl für Finanzhilfen als auch für Abgeltungen geregelt und sieht vor, dass ein jährlicher Teuerungsausgleich entsprechend des Finanzierungsanteils des Kantons gewährt werden kann. Dieser Ausgleich richtet sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton. Während bei Abgeltungen der Teuerungsausgleich automatisch gewährt ist (§ 12 Abs. 1 StBG), wird er bei Finanzhilfen in der Regel gewährt, wenn die Personalkosten mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen (§ 12 Abs. 2 StBG). In Basel gibt es jedoch auch viele Organisationen, deren Personalkosten weniger als 70% der Gesamtkosten ausmachen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Löhne tief sind oder aber die Mietkosten (in der Regel der zweite wichtige Ausgabenpunkt neben den Personalkosten) sehr hoch sind. Dass diese Organisationen dann per Gesetz nicht von einem Teuerungsausgleich profitieren können, leuchtet nicht ein. Zu beachten ist auch, dass die betroffenen Institutionen oft bei der Personalgewinnung mit dem Kanton Basel-Stadt oder dessen ausgelagerten Betrieben konkurrieren, die in der Regel die Teuerung voll ausgleichen.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb den Regierungsrat auf, innert zwei Jahre eine Änderung von § 12 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes vorzulegen, die die Gewährung eines Teuerungsausgleichs im Regelfall bei Finanzhilfen vorsieht, wenn die Personalkosten mindestens 60% der Gesamtkosten ausmachen. Falls die Regierung bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage zum Schluss kommt, ein tieferer Personalkostenanteil oder eine Streichung sei sachgerecht, so darf sie diese Anpassungen vornehmen.

Melanie Eberhard, David Jenny, Oliver Bolliger, Beda Baumgartner, Fleur Weibel, Sandra Bothe-Wenk